

T a r i f

für das zu Loth zu erhebende Bollwerks- und Pfahlgeld.

	Sgr.	Pf.
A. An Bollwerksgeld ist zu entrichten, jedoch nur, wenn an das Bollwerk angelegt wird:		
1) für ein verdecktes Schiffsgesäß für die Last Tragfähigkeit	2	—
2) für einen Spigkahn (angenommen zu 20 Last Tragfähigkeit) für die Last	2	—
3) für einen Prahm (angenommen zu 10 Last Tragfähigkeit) für die Last	2	—
4) für Rähne oder Böte unter 1 Last Tragfähigkeit überhaupt	2	—
Nähere Bestimmungen.		
a) Die Sätze zu 1. bis 4. werden erhoben, wenn der Schiffer volle Ladung einnimmt oder lösch.		
b) Dagegen ist für jede Last Tragfähigkeit nur zu entrichten, wenn eingenommen oder gelöscht wird:		
die halbe Ladung	1	—
ein Viertel derselben	—	6
unter einem Viertel	—	3
c) Wenn gelöscht und wieder geladen wird, so sind sowohl für das Löschen als für das Einladen die oben angegebenen Abgaben besonders zu entrichten.		
B. An Pfahlgeld ist, jedoch ebenfalls nur, wenn die vorhandenen Pfähle benutzt werden, für jedes Schiffsgesäß oder Fahrzeug für die Last Tragfähigkeit zu entrichten	—	3

B e f r e i u n g e n .

Bollwerks- und Pfahlgeld wird nicht erhoben:

- 1) von allen Fahrzeugen, welche mit königlichen oder Staatsbefehlen beladen sind;
- 2) von Bötten und Rähnen, die zu den Schiffsgesäßen gehören.

Berlin, den 11ten Februar 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Köther. Graf v. Alvensleben.